

Eurosammler

der

SSV Förste

Satzung
Satzung



Stand: 8. April 2005

Satzung
Eurosammler der SSV Förste
Gegründet 2005

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Ziel / Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn / Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Auflösung
- § 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Satzungsänderungen:

- § 1 durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 8. April 2005

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Eurosammler der SSV Förste**“ – folgend `Verein` genannt-, hat seinen Sitz in Klein Förste und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „**Eurosammler der SSV Förste e.V.**“.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel / Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die SSV Förste e.V. zur Förderung des Fußballsports in Klein Förste.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Fußballsports der SSV Förste e.V.
- b) Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die dem Zweck dienen, den Fußballsport in Klein Förste zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages und nach Zustimmung durch den Vorstand. Die Abstimmung des Vorstandes über die Neuaufnahme findet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes geheim statt.

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt. Dieser muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen, damit er zum Jahresende wirksam wird.
3. durch Ausschluss. Er ist aus wichtigem Grund zulässig und wird durch den Vorstand ausgesprochen. Die Ausschlussentscheidung bedarf der Begründung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins zu nutzen.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben, wenn die Beiträge bis mindestens Versammlungstermin bezahlt sind. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die fälligen Leistungen und festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seines Zweckes zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie gelten für den Zeitraum eines Jahres bzw. solange, bis die Mitgliederversammlung eine Neufestsetzung beschließt rückwirkend für das Geschäftsjahr. Der festgesetzte Beitrag wird jährlich gezahlt. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Beitrag anteilig zum 01. des dem Eintritt folgenden Monats fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen zu deren Behandlung die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung der Beiträge und Gebühren
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Abberufung von Vorstandmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordentlichen Mitglieder haben, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Sitz und Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende, bei Abwesenheit der Stellvertreter oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstands fertigt ein Protokoll an, das von dem Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht oder der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Die Mindestfrist für die Einladung beträgt 2 Wochen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Sinne von § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu 2) bis 4) bzw. von dem Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem der anderen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Die Einladung muss an alle Vorstandsmitglieder gehen, sie muss nicht schriftlich sein. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern gewünscht wird.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt jährlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung mit.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit im Fußballsport der SSV Förste e.V. zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck eingerufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hildeseim.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am

09. Januar 2005

beschlossen.

Klein Förste, den 09. Januar 2005

Als Vorstand zeichnen wie folgt:

1. _____
(Bernd Lau, 1. Vorsitzender)

2. _____
(Günther Elixmann, 2. Vorsitzender)

3. _____
(Klaus Wipprecht, Schriftführer)

4. _____
(Theo Schön, Kassierer)

Insgesamt haben 25 Gründungsmitglieder dieser Satzung zugestimmt, die Liste mit den Unterschriften ist als Anlage dem Original dieser Satzung beigelegt.